

# Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH (im folgenden TK abgekürzt) – Einkaufsbedingungen/AGB

Stand: 25. September 2024

## I. Allgemeines und Gültigkeit der TK-Einkaufsbedingungen / AGB

1. Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne von § 310 BGB, welche die Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH oder ihre Tochtergesellschaften (MVZ der Thüringen-Kliniken GmbH, Thüringen Kliniken Servicegesellschaft mbH) – im folgenden TK - als Käufer oder Besteller abschließt, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung erfolgt ist.
2. Lieferbedingungen von Vertragspartnern, die von den TK- Einkaufsbedingungen abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die TK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die TK- Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die TK eine Lieferung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt, obwohl die TK entgegenstehende oder von den TK- Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners bekannt sind.
3. Es finden die jeweils zum Vertragszeitpunkt gültigen TK-Einkaufsbedingungen / AGB Anwendung.
4. Es gelten die Incoterms 2024, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen der TK stehen.
5. Rechte, welche den TK nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über die Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.
6. Alle Vereinbarungen, die zwischen der TK und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, müssen schriftlich erfolgen. Zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt sind auf Seiten der TK der/die Geschäftsführer und Prokuristen.

## II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1. Die Bestellung oder der Lieferabruf der TK gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung als rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Vertragspartner die TK zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Soweit eine Auftragsbestätigung nicht verlangt wird, gilt der Vertrag innerhalb von 3 Arbeitstagen als geschlossen, wenn binnen dieses Zeitraums durch den Vertragspartner nicht schriftlich widersprochen oder ein schriftlich angepasstes Gegenangebot erfolgt. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der

Bestätigung oder des Gegenangebots bei den TK. Sollte die TK das Gegenangebot nicht binnen 3 Wochen ablehnen, so gilt dieses als akzeptiert.

3. Nachträgliche Anpassungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### **III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht**

1. Der Umfang der beauftragten Leistung ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen oder aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Vertragspartners.

2. Die TK übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen.

3. Der Vertragspartner hat die Waren nach den gültigen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Verpackung wird vom Vertragspartner auf seine Kosten im gesetzlichen Rahmen entsorgt oder wiederverwertet.

### **IV. Änderung der Leistung**

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Anpassungen hinsichtlich der vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Vertragspartner der TK unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die TK wird diese bewerten und dem Vertragspartner mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat.

2. Die TK ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. In diesen Fällen ist dem Vertragspartner eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren.

3. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Vertragspartner durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist die TK berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

### **V. Lieferzeit**

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Wenn die Lieferzeit in der Einzelbestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie fünf Werkstage ab Vertragsschluss.

2. Sollte dem Vertragspartner eine Veränderung des Liefertermins oder der spezifizierten Leistung bekannt werden, so hat dieser dies unverzüglich den TK anzuzeigen.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen TK die gesetzlichen Ansprüche zu.

4. Die TK ist unabhängig von Punkt 4 berechtigt, vom Vertragspartner ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% vom Gesamtauftragswert (brutto) je angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes (brutto) der Lieferung zu verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich die TK bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

5. Der Vertragspartner für technische/ bauliche Dienstleistungen hat sich grundsätzlich im Sekretariat des Technischen Dienstes, während der Regelarbeitszeit am Standort Saalfeld: Mo-Do von 6:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 6:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Standort Pößneck: Mo-Do von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr an- bzw. abzumelden. Diese Meldung erfolgt persönlich oder telefonisch unter SLF 03671- 54 1150 bzw. PN 03647- 436 26228. Außerhalb der Regelarbeitszeiten erfolgt diese Meldung über die Rezeption.

6. Lieferungen über die Warenannahme sind am Standort Saalfeld zu folgenden Zeiten möglich, Mo-Do von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Am Standort Pößneck/ Rudolstadt Mo-Do von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:30.

7. Materiallieferungen für bauliche/ technische Dienstleistungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig. Für nicht angemeldete Lieferungen behält sich die TK die Rückweisung vor.

## **VI. Gefahrübergang, Eigentumsübergang, Dokumente**

1. Die Gefahr geht mit Anlieferung oder Installation der Ware bei der TK oder bei dem von der TK bestimmten Empfänger auf die TK über.

2. Der Eigentumsübergang ist entsprechend der verwendeten Incoterms geregelt. Das Eigentum geht spätestens mit Anlieferung bei der TK über. Der Vertragspartner gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe der Bestellnummer, Vertragspartner und Lieferscheinnummer der TK zu zusenden. Zur Vermeidung verzögerter Bearbeitung bei TK sind Rechnungen nicht den Warenlieferungen beizufügen, sondern mit per E-Mail (fibu.eingang@thueringen-kliniken.de) zu übermitteln; andernfalls gilt Ziffer VII. entsprechend. Die Rechnungen sind im PDF-Format als eine Rechnung je E-Mail zu übermitteln. Sammelrechnungen welche sich über mehrere Bestellnummern erstrecken, können und werden nicht akzeptiert.

4. Der Vertragspartner muss der TK zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens bei Lieferung bzw. Endabnahme der Leistung, alle technischen Dokumentationen in digitaler Form liefern, insbesondere sämtliche sicherheitsbezogenen und

sonstigen Anwender-, Bedien-, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, Schulungsmaterial, Zeichnungen, technische Datenblätter, Produktsicherheitsblätter, Prüfzertifikate, Konformitätszertifikate sowie sonstige Unterlagen, die für eine sichere und ordnungsgemäße Inbetriebnahme und zu einem sicheren und ordnungsgemäßen Gebrauch des Produktes erforderlich und zweckdienlich sind. Der Vertragspartner übergibt der TK insbesondere auch die Unterlagen, die die TK für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten nach dem Medizinproduktegesetz (MPG), der Medizinprodukteverordnung (MPV), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) benötigt. Diese Unterlagen haben insbesondere Angaben zu den erforderlichen Wartungen, insbesondere zum Umfang und zur Regelmäßigkeit, des jeweiligen Produkts zu enthalten.

## **VII. Preise und Zahlung**

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sollte keine anderslautende schriftliche Vereinbarung existieren, so schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von TK angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet ist.
2. Wenn die Rechnungen des Vertragspartners nicht dem in Punkt VI beschriebenen Format entsprechen, gerät die TK erst vierzig Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
3. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist die TK berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
4. Die Zahlungen erfolgen jeweils innerhalb von 14 Tagen/ 3 % Skonto bzw. 30 Tagen netto nach Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, sollte keine anderslautende Bedingung vereinbart sein.
5. Gegenansprüche des Vertragspartners berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner zudem nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der TK nicht berechtigt seine Forderungen gegen die TK abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
7. Sollte der Vertragspartner Zahlungen einstellen oder das Insolvenzverfahren eröffnet werden, kann vom Vertrag zurückgetreten werden.

## **VIII. Mängelansprüche**

1. Der Vertragspartner übernimmt die Haftung, dass die Ware der bestellten Spezifikation und allen anzuwendenden Vorschriften, Richtlinien und Gesetzen des Erfüllungsortes entspricht.
2. Bei Mängel steht der TK die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate ab Anlieferung der Ware bei den TK, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist besteht.
3. Der Vertragspartner stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren sicher. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um den Stand der Gewährleistungsfrist ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Waren identifizieren zu können. Sollte eine Rückverfolgbarkeit nicht möglich sein, so hat der Vertragspartner alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen auszugleichen.
4. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobligationen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Identifizierte Mängel werden dem Vertragspartner binnen 14 Tagen schriftlich durch die TK angezeigt. Die TK behält sich eine Weiterbelastung der durch den Mangel entstandenen Kosten vor.
5. Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Vertragspartner oder dessen Geheißpersonen befindet.
6. Für Bauleistungen gelten 5 Jahre Gewährleistung. Wenn Mängelhaftungsansprüche geltend gemacht werden, ist die Gewährleistungsfrist unterbrochen, bis der Mangel vom Vertragspartner beseitigt wurde, die Gewährleistungsfrist wird dann entsprechend verlängert. Der Vertragspartner hat die Pflicht, alle angezeigten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen und, soweit dies nicht im Bereich der TK erfolgt, auch auf seine Kosten die Güter zur Mängelbeseitigung zurückzuholen und zu transportieren. Fordert der Vertragspartner Fristen zur Nachbesserung, die über eine Woche hinausgehen, ist die TK berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Ist eine Mängelbeseitigung seitens des Vertragspartners mehr als zweimal ohne Erfolg, so stehen der TK die Rechte auf Wandlung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wie vorstehend bereits genannt, zu.

## **IX. Haftung, insbesondere Produkthaftung**

1. Die Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die TK von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler

und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche der TK bleiben unberührt.

3. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Vertragspartner der TK insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der TK durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird die TK den Vertragspartner, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Vertragspartner hat der TK bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von der TK langeordneten Maßnahmen zu treffen.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei einer angesehenen und finanziell stabilen Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber der TK aus den erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Vertragspartner hat der TK bei Vertragsbeginn und auf jederzeit mögliches Verlangen insbesondere, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 pro Haftungsfall nachzuweisen und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch TK aufrecht zu erhalten.

5. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

## X. Höhere Gewalt

1. Sofern der TK durch unvorhersehbare und der TK nicht zu vertretende Umstände (höhere Gewalt), insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere die Annahme der Produkte unzumutbar erschwert, vorübergehend unmöglich gemacht oder gehindert wird, wird die TK für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Vertragspartner zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die TK im Annahmeverzug befindet.

2. Die TK ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die TK an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Vertragspartners wird die TK nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

## XI. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden,

und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ende der Vertragsbeziehung im Rahmen des geltenden Rechts fort.

2. Die Vertragsparteien sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten verpflichtet die jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.
3. Der Vertragspartner darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der TK an Dritte weitergeben.
4. Die Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich und schriftlich, sobald sie Kenntnis oder hinreichenden Verdacht von einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung erlangt haben.

## **XII. Schutzrechte Dritter**

1. Der Vertragspartner garantiert, dass durch seine Leistung und deren Verwendung keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Für die Verletzung von Schutzrechten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haftet der Vertragspartner nur, wenn ihm ersichtlich ist, dass die Leistung in dem betroffenen Land eingesetzt wird
2. Wird die TK von einem Dritten auf Grund dessen in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die TK auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen sowie allen notwendigerweise erwachsenen Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme freizustellen.
3. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre ab Erbringung der Leistung durch den Vertragspartner.

## **XII. Standards/ Sonderregelungen**

1. Alle Einbauteile, Geräte, Objekte, o.ä. müssen bemustert und von der Bauleitung / der TK freigegeben werden.
2. Der Betrieb von Mobiltelefonen ist in gesondert ausgewiesenen Bereichen (z.B. OP-Bereiche, ITS, usw.) untersagt.
3. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau-, Trennschleif und sonstige Feuer-/Heißarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Bei Schweiß- und Schneidarbeiten ist der Vertragspartner grundsätzlich für die Einhaltung des Brandschutzes auf der Baustelle selbst verantwortlich. Brandwachen sind grundsätzlich durch den Vertragspartner selbst über den notwendigen Zeitraum zu stellen. Feuerlöscher sind ausreichend vorzuhalten. Vor dem Beginn der Schweiß- und Schneidarbeiten ist in jedem Fall ein Schweißerlaubnisschein vorzulegen, der vom Technischen Dienst gegenzuzeichnen ist.

4. Achtung, die Klinik verfügt in allen Bereichen über eine Brandmeldeanlage mit automatischer Durchschaltung zur Rettungsleitstelle! Täuschungsalarme durch die beauftragten Arbeiten sind durch den Vertragspartner unbedingt zu vermeiden (Staub, Nebel, Hitze, etc.) und werden bei Auslösung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
5. Wird durch den Vertragspartner an elektrischen Anlagen bzw. Geräten gearbeitet, ist nach den Arbeiten eine Prüfung gem. DIN VDE 0100-600, DIN VDE 105 bzw. DGUV V3 durchzuführen und mit den Messwerten des Prüflings zu dokumentieren. Zusätzlich ist bei Arbeiten am elektrischen Anlagen die Information eines Mitarbeiters der Elektrowerkstatt unter 03671-54 1156 zwingend notwendig.
6. Soweit zutreffend, wird die Prüfung des Arbeitsmittels nach § 14 BetrSichV beauftragt. Personen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln oder überwachungspflichtigen Anlagen betraut werden, müssen schriftlich vom Vertragspartner als befähigte Person beauftragt werden (z.B. nach § 13 (2) ArbSchG). Die diesbezüglich einschlägigen Normen und Gesetze sind vom Vertragspartner zu beachten. Personen die nicht ausreichend als befähigte Person beauftragt sind dürfen nicht bei der TK eingesetzt werden. Die aktuellen Beauftragungen und die Befähigungsnachweise sind per E-Mail vom Vertragspartner unter Bezugnahme auf die Bestell-Nr. Vertragspartner den technischen Ansprechpartner der TK zu senden. Darüber hinaus hat der Vertragspartner den Ansprechpartner der TK über zukünftig entstehende Änderungen zu informieren. Ferner sind diese Nachweise vom Vertragspartner - vor der Ausführung der Arbeiten - dem technischen Ansprechpartner der TK vorzulegen. Sollte es aufgrund nicht vorliegender Nachweise zu Terminverzögerungen und weiteren Aufwendungen kommen, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.
7. Soweit vertraglich nicht anderweitig vereinbart, sind geöffnete Durchbrüche, Kabelabschottungen und Brandschutzverschlüsse durch den Vertragspartner unverzüglich, fachgerecht zu verschließen. Der brandschutztechnische Verschluss ist vor Ort und in Form eines Protokolls zu dokumentieren.
8. Arbeitsscheine sind vom Verantwortlichen der TK gegenzuzeichnen und in leserlicher Form dem AG zur Verfügung zu stellen.
9. Neben der täglichen Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Installationsbereich entsprechend des Umfeldes, ist sofern vertraglich nicht anders vereinbart der Grundsatz zur äußersten Ordnung und Sauberkeit anzuwenden.
10. Das Parken ist ausschließlich Firmenfahrzeugen der beschäftigten Firmen auf dem Wirtschaftshof der TK erlaubt.
11. Im Übrigen gelten die Regelungen der Fremdfirmenrichtlinie der TK.

### **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Sitz der TK.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

-- Ende der AGB --